



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 15. März 2022

BETREFF **Umsatzsteuer;
Merkblatt zur Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen
Reiseverkehr und Vordruckmuster „Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigungen für
Umsatzsteuerzwecke bei Ausfuhren im nichtkommerziellen Reiseverkehr“**

ANLAGEN 1

GZ **III C 3 - S 7133/21/10001 :001**

DOK **2022/0210621**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Am 31. Januar 2020 ist das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden: „Vereinigtes Königreich“) aus der Europäischen Union ausgetreten. Der vertraglich vereinbarte Übergangszeitraum endete mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

Nach dem 31. Dezember 2020 ist damit das Vereinigte Königreich, mithin Großbritannien und Nordirland, für umsatzsteuerrechtliche Zwecke grundsätzlich als Drittlandsgebiet im Sinne des § 1 Abs. 2a Satz 3 UStG anzusehen.

Damit sind grundsätzlich auch die Regelungen für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr nach § 4 Nr. 1 Buchstabe a i. V. m. § 6 Abs. 3a UStG anwendbar.

Eine Ausnahme gilt allerdings für Nordirland, für das im „Protokoll zu Irland / Nordirland“ zum Austrittsabkommen ein besonderer Status vereinbart wurde. Danach wird Nordirland für die Umsatzbesteuerung des Warenverkehrs auch nach dem 31. Dezember 2020 als zum Gemeinschaftsgebiet gehörig behandelt. Zu dieser generellen Unterscheidung äußert sich auch das BMF-Schreiben vom 10. Dezember 2020, BStBl I S. 1370.

Unter Bezugnahme auf die Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

Das Merkblatt zur Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr wird mit Stand Juli 2022 neu herausgegeben (Anlage - nebst „Anlage 1 zum Merkblatt zur Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr“).

Das bisherige, durch das BMF-Schreiben vom 10. Januar 2020, BStBl I S. 186, herausgegebene Vordruckmuster wird durch das beiliegende - angepasste - Vordruckmuster „Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigungen für Umsatzsteuerzwecke bei Ausfuhren im nichtkommerziellen Reiseverkehr“ ersetzt („Anlage 2 zum Merkblatt zur Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr“).

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Anlage 1 zum Merkblatt zur Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr

Umsatzsteuerrechtliche Abgrenzung EU-Gebiet / Drittlandsgebiet

1. **EU-Gebiet** sind das deutsche Inland und die Gebiete der übrigen Mitgliedstaaten der EU; dies sind:
 - Belgien
 - Bulgarien
 - Dänemark
 - Estland
 - Finnland
 - Frankreich
 - Griechenland
 - Irland
 - Italien
 - Kroatien
 - Lettland
 - Litauen
 - Luxemburg
 - Malta
 - Niederlande
 - Österreich
 - Polen
 - Portugal
 - Rumänien
 - Schweden
 - Slowakei
 - Slowenien
 - Spanien
 - Tschechien
 - Ungarn
 - Zypern (griechischer Teil).
2. **Drittlandsgebiet** ist das Gebiet, das nicht EU-Gebiet ist.
3. Nach dem Vertragsrecht der Europäischen Union gelten für bestimmte Gemeinden, Inseln und sonstige Gebiete **Sonderregelungen**:
 - 3.1 Danach gehören zum EU-Gebiet **oder werden wie EU-Gebiet behandelt**
 - Akrotiri und Dhekalia (Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Zypern)
 - Azoren (Portugal)
 - Balearen (Spanien)
 - Fürstentum Monaco (Frankreich)
 - Madeira (Portugal)
 - Nordirland (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) für Zwecke des Warenverkehrs seit 1. Januar 2021

Also: Keine Umsatzsteuerbefreiung für Verkäufe an Käufer mit Wohnort in einem dieser Gebiete!

- 3.2 Zum Drittlandsgebiet gehören:
 - Åland-Inseln (Finnland)
 - Andorra
 - Berg Athos (Griechenland)
 - Büsingen (Deutschland)
 - Campione d'Italia (Italien)
 - Ceuta (Spanien)
 - Färöer (Dänemark)
 - Grönland (Dänemark)
 - Guadeloupe, Französisch-Guyana, Martinique, Mayotte, Réunion, Saint-Barthélemy und Saint-Martin (Frankreich)
 - Helgoland (Deutschland)
 - Kanarische Inseln (Spanien)
 - Livigno (Italien)
 - der zum italienischen Gebiet gehörende Teil des Luganer Sees
 - Melilla (Spanien)
 - Niederländische Antillen

- San Marino (Italien)
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (mit Ausnahme von Nordirland für Zwecke des Warenverkehrs) seit 1. Januar 2021
- Vatikan
- Zypern (türkischer Teil)

Also: Umsatzsteuerbefreiung für Verkäufe an Käufer mit Wohnort in einem dieser Gebiete möglich!

Anlage 2 zum Merkblatt zur Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr

**Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke
bei Ausfuhren im nichtkommerziellen Reiseverkehr (§ 6 Abs. 3a UStG)**

(§ 17 UStDV, Abschnitt 6.11 UStAE)

A	Angaben des Unternehmers (Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>)			
Dieser Abschnitt ist leserlich auszufüllen (möglichst in Maschinenschrift oder Druckschrift) und durch <u>Unterschrift</u> zu bestätigen.				
1	Name/Firma und Anschrift des liefernden Unternehmers (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	2	<u>Angaben zur Identität des Abnehmers:</u> – Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten – Name, Vorname des Abnehmers im Drittland	
			Anschrift: Land, Wohnort, Straße, Hausnummer	
			Pass- bzw. Ausweisnummer:	
3	Gelieferte Gegenstände (oder Hinweis auf beigefügte Rechnungen oder Kassenzettel): Für die Angabe der Gegenstände ist die handelsübliche Bezeichnung zu verwenden. Handelsübliche Sammelbezeichnungen reichen aus (z.B. Waschmittel), nicht dagegen Bezeichnungen allgemeiner Art (z.B. Geschenkartikel) oder die Verwendung nicht allgemein verständlicher Abkürzungen. Wird auf beigefügte Rechnungen oder Kassenzettel verwiesen, muss sich die handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände aus diesen Belegen ergeben.		<input type="checkbox"/> -Rechnungsbetrag (einschl. Umsatzsteuer) <input type="checkbox"/> -Entgelt (-Rechnungsbetrag abzüglich)	
4	Menge	Handelsübliche Warenbezeichnung	EUR	Ct
5				
6				
7				
8				
9		Summe:		
10	EURO-Betrag aus Nr. 9 in Buchstaben wiederholen.			
	Sonstiges (z. B. Angaben zu einer Umsatzsteuererstattung)			
11 12	Ort, Datum, Unterschrift des liefernden Unternehmers oder seines Bevollmächtigten			
B	Bestätigungen der Grenzzollstelle/Customs certification/Certificat des douanes			
Kann die Abfertigung zur Ausfuhr für keinen Gegenstand bestätigt werden, erteilt die Grenzzollstelle auch keine Abnehmerbestätigung.				
13	Die in Nr. 4 bis 8 bezeichneten Gegenstände wurden/The products specified under Nos. 4 - 8/Les biens indiqués ci-dessus de 4 à 8 – mit Ausnahme der in Nr. _____ bezeichneten Gegenstände – (except those listed under No. _____ /à l'exception des biens figurant sous _____) zur Ausfuhr abgefertigt (have been cleared for export/visés pour l'exportation).			
14	Die Angaben über den Namen und die Anschrift des Abnehmers (Nr. 2) stimmen mit den Eintragungen in dem vorgelegten Reisepass oder sonstigen Grenzübertrittspapier des Ausfühlers überein. Identity and address of foreign buyer (No. 2) are identical to those on passport or travel document. Les indications ci-dessus concernant le nom et l'adresse du destinataire (no. 2) correspondent aux renseignements inscrits sur le passeport/la pièce d'identité présenté(e) par l'exportateur. <u>Anmerkung:</u> Können die Angaben <u>nicht</u> bestätigt werden, ist das Feld 14 durchzustreichen.			
15	Bemerkungen/Remarks/Remarques (Nr. 1 - 14)			
16	Ort, Datum, Dienststempel/ Place, Date, Official Stamp/ Lieu, date, cachet du service			

C	<p><u>In Ausnahmefällen:</u> Bestätigung einer amtlichen Stelle der Bundesrepublik Deutschland im Bestimmungsland (Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>)</p> <p>Die Bestätigungen in diesem Abschnitt werden nur erteilt, soweit es dem Abnehmer nicht möglich war, die Bestätigungen der Grenzzollstelle (Nr. 13 und/oder 14) zu erlangen. Hat die Grenzzollstelle in diesen Fällen die Ausfuhr nicht bestätigt und kann auch die amtliche Stelle die Ausfuhr nicht bestätigen, erteilt diese Stelle auch keine Abnehmerbestätigung.</p>
17	<p><input type="checkbox"/> Die Ausfuhr der in Nr. 4 bis 8 bezeichneten Gegenstände kann nicht bestätigt werden. Ort, Datum, Unterschrift, Dienstsiegel</p>
18	<p><input type="checkbox"/> Die Ausfuhr der in Nr. 4 bis 8 bezeichneten Gegenstände innerhalb der Dreimonatsfrist wird – mit Ausnahme der in Nr. _____ bezeichneten Gegenstände – (ggfs. streichen) bestätigt.</p>
19	<p>Die Angaben in Nr. 2</p> <p><input type="checkbox"/> werden bestätigt.</p> <p><input type="checkbox"/> Sie stimmen mit den Eintragungen in dem vorgelegten Reisepass/sonstigen Grenzübertrittspapier überein.</p> <p><input type="checkbox"/> Ihre Richtigkeit ist auf andere Weise festgestellt worden.</p> <p><input type="checkbox"/> können nicht bestätigt werden.</p>
20	<p>Eintragungen im Bescheinigungsregister: lfd. Nr. _____/Jahr _____</p>
21	<p>Bemerkungen (zu Nr. 1 bis 12 sowie 17 bis 19)</p>
22	<p>Ort, Datum, Unterschrift, Dienstsiegel</p>

Hinweise

Eine Ausfuhrlieferung im nichtkommerziellen Reiseverkehr liegt vor, wenn der Gegenstand der Lieferung für **private Zwecke** bestimmt ist und im **persönlichen Reisegepäck** in das Drittlandsgebiet ausgeführt wird. Es handelt sich in der Regel um die Fälle, in denen ein Einzelhändler den Gegenstand der Lieferung im Ladengeschäft seinem **im Drittlandsgebiet wohnenden Abnehmer** übergibt.

Die Befreiung der Ausfuhrlieferung im nichtkommerziellen Reiseverkehr setzt voraus:

- der ausländische Abnehmer hat seinen **Wohnort im Drittlandsgebiet**;
- der Gegenstand der Lieferung wird **vor Ablauf des dritten Kalendermonats**, der auf den Monat der Lieferung folgt (Dreimonatsfrist), ausgeführt;
- der **Gesamtwert der Lieferung** einschließlich Umsatzsteuer übersteigt 50 Euro;
- der Gegenstand der Lieferung ist **nicht zur Ausrüstung und Versorgung eines privaten Beförderungsmittels** (z.B. PKW, Motorboot oder Flugzeug) bestimmt.

Hat ein Abnehmer **mehrere Wohnsitze**, ist derjenige Ort maßgebend, der der **örtliche Mittelpunkt seines Lebens** ist. Insbesondere sind folgende Abnehmer **keine** Abnehmer mit Wohnort im Drittlandsgebiet, auch wenn sie ihren ersten Wohnsitz in ihrem Heimatland beibehalten haben:

- **Ausländische Arbeitnehmer** und **Studenten** während ihres Aufenthalts im Gemeinschaftsgebiet;
- **Angehörige ausländischer Streitkräfte**, die im Gemeinschaftsgebiet stationiert sind;
- **das Personal ausländischer Missionen im Gemeinschaftsgebiet** (z.B. Botschaften, Gesandtschaften, Konsulate, Handelsvertretungen).